

12. 1. Geübt es zur Anwendung des § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB., wenn die Verfügung des Nichtberechtigten dem Berechtigten gegenüber zwar zunächst unwirksam ist, aber durch Genehmigung wirksam wird?
2. Ist eine solche Genehmigung in der Klage des Berechtigten auf das Verfügungsentgelt enthalten?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 12. März 1923 i. S. Reichsfiskus (Kl.) w. G. (Bekl.). IV 596/22.

I. Landgericht Sieben. — II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Im Dezember 1918 ließ ein auf dem Rückmarsche begriffenes Feldlazarett in Unter-S. ein marschunfähig gewordenes Pferd zurück. Dieses Pferd wurde im Januar 1919 durch den Futtermeister des Lazarett's auf der Bürgermeisterei des Ortes versteigert. Der Beklagte erhielt für ein Gebot von 165 M den Zuschlag und führte den Steigpreis alsbald an den Futtermeister ab. Im Januar 1920 veräußerte er das Pferd für 6000 M weiter. Der Kläger macht geltend, der Beklagte sei zur Herausgabe der ihm durch den Erwerb und die Weiterveräußerung zugeflossenen ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet, die selbst bei Berücksichtigung der, übrigens durch den Nutzen des Pferdes vergoltenen, Fütterungskosten mindestens 4100 M ausmache. Mit der Klage verlangt er deshalb vom Beklagten Zahlung dieses Betrags nebst Prozeßzinsen.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision hatte Erfolg.
Gründe:

Der Futtermeister des Lazarett's war zur Veräußerung des Pferdes für den Reichsfiskus nicht befugt; nach den im Dezember 1918 ergangenen Demobilisierungsvorschriften hätte die Erlaubnis des Reichsvermerungsamts eingeholt werden müssen. Daraus folgt, daß der Beklagte durch die Versteigerung vom Januar 1919 nicht Eigentümer des Pferdes geworden ist. Die irrige Annahme, der Vertreter des Fiskus habe Vertretungsmacht, konnte daran nichts ändern, denn nur der Glaube an das Eigentum des Veräußerers wird durch § 932 BGB. geschützt. Wenn bei dieser Sachlage das Berufungsgericht die §§ 812, 818 Abs. 2 BGB. der Entscheidung zugrunde legt, so beruht das auf Rechtsirrtum. Da die Versteigerung dem Beklagten nur den Besitz des Pferdes verschafft hatte, würde er gemäß §§ 812, 818 nach

dessen Verlust nur auf Ersatz der während der Besitzzeit genossenen Gebrauchsvorteile haften. Auf einen solchen Ersatz aber ist die Klage nicht gerichtet; sie erstrebt die Herausgabe des Erlöses der Weiterveräußerung. Es ist mithin der § 816 Abs. 1 Satz 1, von dem das Schicksal der Klage abhängen muß.

Auf den ersten Blick scheinen die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht vorzuliegen. Auch der Dritte, an den der Beklagte das Pferd im Januar 1920 veräußert hat, ist hierdurch nicht Eigentümer geworden. Mag auch bei ihm der gute Glaube des § 932 Abs. 2 vorhanden gewesen sein, so war doch inzwischen die Verordnung vom 23. Mai 1919 (RGBl. S. 477) ergangen, die, von einer nicht in Betracht kommenden Ausnahme abgesehen, den gutgläubigen Eigentumserwerb an Militärgut aus der Hand eines zur Veräußerung nicht Berechtigten ausschloß (vgl. RG. Bd. 105 S. 295). Die Verfügung, die der Beklagte über das Pferd getroffen hatte, war daher dem Kläger gegenüber unwirksam.

Allein sie konnte wirksam werden durch Genehmigung seitens des Klägers, und diese Genehmigung ist durch die Klage erteilt. Der § 185 Abs. 2 BGB. bestimmt, daß die Verfügung eines Nichtberechtigten über einen Gegenstand wirksam wird, wenn der Berechtigte sie genehmigt. Nach § 184 hat die Genehmigung rückwirkende Kraft, sodaß es dann auch im Sinne des § 816 so anzusehen ist, wie wenn die Wirksamkeit schon zur Zeit der Verfügung bestanden hätte. Da ferner eine Form nicht vorzudringen ist und § 182 Abs. 1 die Erklärung an den Verfügenden zuläßt, unterliegt es keinem Zweifel, daß eine Genehmigung in der Klage auf den Verfügungserlös gefunden werden kann. Sie muß darin aber auch gefunden werden, denn es wäre sinnlos und nicht zu bulden, wollte der Berechtigte das Entgelt beanspruchen, das er nur bei Wirksamkeit der Verfügung fordern kann, und sich gleichzeitig vorbehalten, mittels Geltendmachung ihrer Unwirksamkeit die Sache vom Dritten zu vindizieren. Indem er daher das Entgelt mit der Klage in Anspruch nimmt, genehmigt er die Verfügung und verzichtet auf die Vindikation; eine andere Auslegung seines Verhaltens ist mit Treu und Glauben nicht vereinbar. Durch diese Auslegung wird aber auch den Interessen der Beteiligten am besten gebient. Ist es dem Eigentümer nicht sowohl um die Sache als um den darin stekenden Wert zu tun, so wird er lieber das Entgelt vom Verfügenden herausverlangen, als daß er vindiziert, um selbst zu veräußern. Andererseits schützt den Verfügenden die Herausgabe des Erlöses an den bisherigen Eigentümer vor den weitergehenden Schadenersatzansprüchen des Dritten aus §§ 440, 326 flg., während sie für seinen eigenen Rückgriff den Tatbeständen des § 440 Abs. 2 offenbar gleichsteht. Der gerade Weg ist also auch hier der richtige. Gewiesen wird er durch

die §§ 184, 185, 816; der Anspruch aus unbeauftragter Geschäftsführung führt überall da nicht zum Ziele, wo der Verfügende in dem Glauben, berechtigt zu sein, gehandelt hat (vgl. § 687 Abs. 1). In der Literatur ist dies denn auch längst vertreten worden (vgl. Dertmann Komm. zu § 816 Anm. 1 a, v. Tuhr Allg. Teil II 2 S. 227, 239, RGR. Komm. § 816 Anw. 1).

Hiernach mußte das Berufungsurteil aufgehoben und der Klageanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt werden. Über den Betrag hat zunächst das Landgericht zu verhandeln (RPD. §§ 565 Nr. 1, 538 Nr. 3).